

Mobilitätsgarantiebedingungen Meisterhaft

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Beginn der Mobilitätsgarantie und Vergabe:

Die Mobilitätsgarantie beginnt ab Meldedatum (= Ausgabedatum der Mobilitätsgarantie bei Rechnungsstellung), vorausgesetzt, das Meldeformular geht sofort, spätestens aber innerhalb 3 Werktagen bei Martens & Prahl ein. Im Schadenfall besteht kein Anspruch auf Leistung, wenn die 3-Tagesfrist überschritten wurde. Die Mobilitätsgarantie gilt bis zur Fälligkeit der nächsten Inspektion, je nach Wartungsempfehlung des Herstellers, max. 12 bzw. 24 Monate.

Vergabe der Mobilitätsgarantie kann erfolgen nach:

- Behebung sämtlicher bei der Inspektion festgestellter technischer Mängel am Fahrzeug
- Reparaturmaßnahmen am Fahrzeug und Behebung aller damit verbundenen technischen Mängel
- TÜV-Überprüfungen und Behebung aller festgestellten technischen Mängel
- Verkauf von Gebrauchtwagen (VK > 5.000 €)

2. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören.

3. Versicherte Personen:

Die Leistungen der Mobilitätsgarantie gelten für den Fahrer und alle berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeuges.

4. Versichertes Risiko:

Die Meisterhaft Mobilitätsgarantie hilft bei Panne, Diebstahl oder Unfall des versicherten Fahrzeuges bzw. bei Erkrankung oder Tod während der Reise mit dem versicherten Fahrzeug. Versichert sind sämtliche Personenkraftwagen/Kombinationskraftwagen mit bis zu neun Sitzplätzen sowie Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum.

5. Klagefrist:

Lehnt der Versicherer den Versicherungsschutz ab, kann der Anspruch hierauf nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Diese Frist beginnt, nachdem dem Versicherungsnehmer die Ablehnung des Versicherungsschutzes schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde.

6. Zuständige Gerichte:

Wenn der Versicherer aus diesem Vertrag verklagt werden soll, ist das Gericht am Sitz und am Ort des Vertragsabschlusses zuständig. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zurzeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer solchen seinen Wohnsitz hatte. Wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer aus dem Vertrag verklagen sollte, ist das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Ansprüche des Versicherers auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

7. Anzuwendendes Recht:

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

8. Verpflichtungen Dritter:

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beansprucht werden kann, steht es frei, welchem Versicherer der Schadenfall gemeldet wird. Wird der Schaden zum Vertrag über die Meisterhaft Mobilitätsgarantie gemeldet, wird im Rahmen der Meisterhaft Mobilitätsgarantie in Vorleistung getreten.

9. Begriffe:

»Ständiger Wohnsitz«

ist der Hauptwohnsitz der versicherten Person in Deutschland, an dem sie polizeilich gemeldet ist.

»Versicherte Fahrzeuge«

sind Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum, Personenkraftwagen einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge, jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger, sowie Kraftfahrzeuge bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht.

»Panne«

ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, der die Fahrbereitschaft des Fahrzeuges unterbricht.

»Unfall«

ist jedes unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

»Reise«

ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

»Versicherer«

ist die ERGO Versicherungs-AG, 81728 München.

II. Leistungen

1. Die Meisterhaft Mobilitätsgarantie hilft bei

- § 1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft
- § 2 Abschleppen des Fahrzeugs
- § 3 Bergen des Fahrzeugs

2. Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

- § 4 Weiter- oder Rückfahrt
- § 5 Übernachtung
- § 6 Mietwagen - (ab 25 km Entfernung)
- § 7 Fahrzeugunterstellung

3. Zusätzliche Hilfe bei Krankheit auf einer Reise

- § 8 Krankenrücktransport
- § 9 Rückholung von Kindern
- § 10 Fahrzeugabholung

4. Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

- § 11 Tod des Versicherungsnehmers auf Reisen
- § 12 Ersatzteilversand
- § 13 Fahrzeugtransport
- § 14 Fahrzeugverzollung und -verschrottung
- § 15 Fahrzeugunterstellung
- § 16 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

1. Die Meisterhaft Mobilitätsgarantie hilft bei:

§ 1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 103 EUR.

§ 2 Abschleppen des Fahrzeugs

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 154 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges entstandene Kosten angerechnet.

§ 3 Bergen des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

2. Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 25 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeuges an einem Ort, der mindestens 25 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

§ 4 Weiter- oder Rückfahrt

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadensort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadensort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß Ziff. 2 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadensort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist. Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 26 EUR.

§ 5 Übernachtung

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach § 4 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 52 EUR je Übernachtung und Person.

§ 6 Mietwagen

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeuges an einem Ort, der mindestens 25 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, helfen wir Ihnen ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach § 4 oder Übernachtung nach § 5 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für drei Tage und höchstens 52 EUR je Tag.

§ 7 Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

3. Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als vorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.

§ 8 Krankenrücktransport

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransportes und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 52 EUR pro Person.

§ 9 Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 26 EUR.

§ 10 Fahrzeugabholung

Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,40 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 52 EUR pro Person.

4. Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach Ziff. 2 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

§ 11 Bei Tod des Versicherungsnehmers auf Reisen:

Sterben Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihren Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten bis zu 5.120 EUR. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

4.1 Bei Panne und Unfall:

§ 12 Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

§ 13 Fahrzeugtransport

Wir sorgen für den Transport des versicherten Fahrzeuges zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren ständigen Wohnsitz, höchstens jedoch bis zu 2.560 EUR, wenn das Fahrzeug an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

§ 14 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall mit Totalschaden im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren (mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern) sowie die Unterstellkosten bis höchstens zwei Wochen. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

4.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

§ 15 Fahrzeugunterstellung

Wird das gestohlene Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

§ 16 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren (mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern). Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

III. Ausschlüsse und Pflichten

§ 17 Ausschlüsse zu den Leistungen nach §§ 1 bis 16

1. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall),
 - 1.1. durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Reise mit dem versicherten Fahrzeug erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde;

- 1.2. durch Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Anordnung staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde;
- 1.3. von dem Versicherungsnehmer oder dem berechtigten Fahrer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
2. Der Versicherungsschutz besteht auch dann nicht, wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt. Dies gilt nicht für Leistungen nach §§ 1 bis 3.
3. Außerdem leistet der Versicherer nicht,
 - 3.1. wenn der Versicherungsnehmer oder der berechtigte Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war;
 - 3.2. wenn mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrtveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschwindigkeitsprüfung teilgenommen wurde;
 - 3.3. wenn bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.
4. Schließlich besteht kein Versicherungsschutz,
 - 4.1. wenn das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen wurde (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts) oder
 - 4.2. für ein Fahrzeug, das mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist, für den Zeitraum außerhalb des in der behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung und auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraumes (Saison).
 - 4.3. für Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet werden, sowie Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, Fahrschulfahrzeuge und Taxen.

§ 18 Pflichten im Versicherungsfall

Pflichten nach dem Eintritt eines Schadens, wenn die Meisterhaft Mobilitätsgarantie in Anspruch genommen werden soll:

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles muss die versicherte Person
 - 1.1. sich unverzüglich mit dem Versicherer darüber abstimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden. Der Versicherer ist rund um die Uhr – auch telefonisch – erreichbar;
 - 1.2. dem Versicherer den Schaden innerhalb einer Woche schriftlich anzeigen;
 - 1.3. den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen des Versicherers beachten;
 - 1.4. dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht entbinden;
 - 1.5. den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund der Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen;
 - 1.6. dem Versicherer unverzüglich anzeigen, wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl bzw. Bußgeldbescheid erlassen wird, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsfall selbst angezeigt wurde.
2. Verletzt eine versicherte Person eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, braucht der Versicherer nicht zu leisten, es sei denn, dass eine grob fahrlässige Pflichtverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalls oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.
3. Wurden aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die ohne den Schaden hätten aufgewendet werden müssen, können die Leistungen um einen Betrag in Höhe dieser Kosten gekürzt werden.
4. Bestehen aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.